

die in den genannten Gesetzen niedergelegt sind. Der Gesamtbetrag der Pflasteranleihen, die auf Grund des vorliegenden Gesetzes und der früher unter Nr. 8210, 7091, 5007 und 4391 erlassenen ausgegeben werden, soll auf keinen Fall 70 Millionen \$ m/n übersteigen.

Weltwirtschaftliches Archiv.

Das Weltwirtschaftliche Archiv, herausgegeben von Professor Dr. B. Harms, Kiel (Verlag von Gustav Fischer, Jena), ist eine Zeitschrift für allgemeine und spezielle Wirtschaftslehre, aus der nicht nur Gelehrte, sondern auch im Wirtschaftsleben stehende Kaufleute und Beamte eine Fülle von Anregungen für die Praxis entnehmen können. Das Werk ist im hohen Grade geeignet, gerade den Auslandsdeutschen die fortlaufende Kenntnis des internationalen Wirtschaftslebens zu vermitteln. Wenn es gelingt, dem Unternehmen eine hinreichende Anzahl von Freunden zu gewinnen, ist beabsichtigt, die Zeitschrift in monatlichen Ausgaben erscheinen zu lassen, wodurch ihr Zweck, das gesamte überhaupt zugängliche internationale wirtschaftliche Material sofort zu veröffentlichen, eine wesentliche Förderung erfahren würde.

Neue Karten von Argentinien.

Eine neue Wandkarte der Republik Argentinien von Pablo Ludwig und eine große Eisenbahnkarte von Südamerika von A. Bemporat sind von der Geschäftsstelle beschafft worden und stehen dort Interessenten zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Gesetze und Verordnungen.

Gesetz Nr. 9127, betreffend den obligatorischen Gebrauch der Telegraphie ohne Draht vom 25. September 1913.

Art. 1. Die Anwendung der drahtlosen Telegraphie innerhalb des Gebietes der Nation und für internationale Mitteilungen bis zu einer Entfernung von mindestens 1000 km bleibt dem Staate vorbehalten.

Art. 2. Die Regierung hat die Errichtung drahtloser Telegraphenstationen innerhalb des Gebietes der Nation anzuordnen, wobei die an der Küste gelegenen derartig verteilt werden, daß jedes in argentinischen Küstengewässern befindliche Schiff mit einer von ihnen beständig in Verbindung bleiben kann.

Art. 3. Zur Ausführung vorstehender Anordnung ist ein Betrag von 400000 \$ m/n aus allgemeinen Staatseinnahmen zur Verfügung zu stellen.

Art. 4. 90 Tage nach Veröffentlichung dieses Gesetzes müssen alle in argentinischen Häfen verkehrenden Schiffe, die über 50 Personen, Passagiere und Besatzung, an Bord haben, mit einer gebrauchsfähigen Station für drahtlose Telegraphie ausgerüstet sein.

Art. 5. Die Apparate für drahtlose Telegraphie sind von einer mit ihrem Gebrauch vertrauten Person zu bedienen und müssen auf Flußdampfern eine Reichweite von nicht weniger als 200 km und auf Seedampfern von nicht weniger als 500 km haben.

Art. 6. Schiffe, welche den Vorschriften der Art. 4 und 5 nicht genügen, werden nicht abgefertigt, und im Falle Kapitäne oder sonstige Personen, welche über das Schiff zu bestimmen haben, dieses Gesetz zu umgehen oder zu übertreten versuchen, wird über sie von der zuständigen Marinebehörde eine Strafe von 1000 bis 5000 Pesos verhängt, gegen welche vor dem Bundesgericht Berufung eingelegt werden kann. Rückfälle werden mit der doppelten Strafe belegt.